

Versicherungsumfang

Der Alpenverein Weltweit Service gewährt Versicherungsschutz für alle OeAV-Mitglieder bei Freizeitunfällen für den Bereich Bergung. Der Deckungsschutz für die Leistung aus dem Bereich Rückholung, Verlegung und Heilbehandlung gilt bei Freizeit- und Berufsunfällen sowie bei Krankheit. Der Alpenverein Weltweit Service ist weltweit gültig mit Ausnahme der Haftpflicht- und Rechtsschutzversicherung, die sich auf Europa beschränken.

Versicherer für den Alpenverein Weltweit Service ist die Uniqa Personenversicherung AG, für die Haftpflicht- und Rechtsschutzversicherung die Generali Versicherung AG.

Versicherungssummen

1. Bergungskosten

bis zu € 22.000,- pro Person und Versicherungsfall.

Unter Bergungskosten verstehen wir jene Kosten der ortsansässigen Rettungsorganisationen (bei grenznahen Ereignissen auch die Kosten der Rettungsorganisationen des Nachbarlandes), die notwendig werden, wenn der Versicherte einen Unfall erlitten hat oder in Berg- oder Wassernot geraten ist und verletzt oder unverletzt geborgen werden muss (dasselbe gilt sinngemäß auch für den Todesfall).

Bergungskosten sind die nachgewiesenen Kosten des Suchens nach dem Versicherten und seines Transportes bis zur nächsten befahrbaren Straße oder bis zum, dem Unfallort nächstgelegenen, Spital. Hubschrauberkosten werden nur dann ersetzt, wenn der Einsatz durch eine von der dafür zuständigen hoheitlichen Verwaltung eingerichteten Rettungsleitstelle angeordnet wurde.

2. Rückhol-, Verlegungs- und med. Heilbehandlungskosten

- Rückholdienst aus dem Ausland ohne Summenbegrenzung.
- Verlegungskosten von Verletzten/Erkrankten und Überführungskosten von Toten im Inland ohne Summenbegrenzung, wenn eine Bergung vorausgegangen ist.
- Für medizinisch notwendige Heilbehandlungen (inkl. des medizinisch notwendigen Transportes ins Krankenhaus) im Ausland bis zu € 7.500,-

Die Deckung für Punkt 2 umfasst im Einzelnen

2.1 Die vollen Kosten eines medizinisch begründeten Krankentransportes aus dem Ausland in eine Krankenanstalt im Land des ständigen Wohnsitzes oder an den ständigen Wohnsitz, dazu die Kosten der Mitbeförderung einer dem Transportierten nahe stehenden Person. Voraussetzung für eine Rückholung ist neben der Transportfähigkeit des Versicherten,

- a) dass eine lebensbedrohende Störung des Gesundheitszustandes besteht oder
- b) dass aufgrund der vor Ort gegebenen medizinischen Versorgung eine dem heimatischen Standard entsprechende Behandlung nicht sichergestellt ist oder
- c) dass ein stationärer Krankenhausaufenthalt von mehr als 5 Tagen zu erwarten ist.

2.2 Die im Ausland (nicht im Land des ständigen Wohnsitzes) erwachsenden Kosten einer unaufschiebbaren medizinisch notwendigen Heilbehandlung einschließlich ärztlich verordneter Arzneimittel, eines medizinisch notwendigen Transportes ins nächstgelegene geeignete Krankenhaus bis zu einer Versicherungssumme von € 7.500,-, wobei hiervon für ambulante Heilbehandlungen einschließlich ärztlich verordneter Arzneimittel € 1.500,- zur Verfügung stehen. Für ambulante Heilbehandlungen einschließlich ärztlich verordneter Arzneimittel gilt eine Selbstbeteiligung von € 70,- pro Person und Auslandsaufenthalt. Diese wird stets von der Versicherungsleistung der UNIQA Personenversicherung AG abgezogen, also auch im Fall der Leistungspflicht einer weiteren Pflicht- oder Privatversicherung. Für die Kosten eines stationären Aufenthaltes tritt der Versicherer in Vorleistung. Eine Vorleistung wird nur an ein Krankenhaus geleistet.

2.3 Die vollen Kosten der Überführung eines Verstorbenen zu dessen letztem Wohnort.

2.4 Verlegungs- und Überführungskosten im Inland. Verlegungskosten sind Transportkosten von einer Krankenanstalt zu einer dem ständigen Wohnsitz nahe gelegenen Krankenanstalt oder an den ständigen Wohnsitz selbst. Überführungskosten sind die Transportkosten eines Verstorbenen zu dessen letztem Wohnort.

2.5 Die Transporte gemäß Pkt. 2.1, 2.3 und 2.4 müssen von einer der auf der OeAV-Mitgliedskarte angeführten Vertragsorganisation organisiert werden, ansonsten werden maximal € 750,- vergütet. Die Leistungen im Ausland gem. Pkt. 2 werden während der ersten 6 Wochen einer jeden Auslandsreise erbracht. Die Versicherungssummen gelten pro Person und Auslandsreise.

3. Haftpflichtversicherung bis zu € 3.000.000,-

Rechtsschutzversicherung bis zu € 32.703,-

Gedeckt sind Schadenersatzverpflichtungen für Personen- und Sachschäden (Haftpflicht), Anwalts- und Gerichtskosten für die Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen gegen einen Unfallschädiger und dessen Haftpflichtversicherer, oder zur Verteidigung bei Gericht oder einer Verwaltungsbehörde gegen den Vorwurf einer fahrlässigen Verletzung der Strafvorschriften (Rechtsschutz), soweit solche den in- und ausländischen Mitgliedern aus ihrer Vereinstätigkeit entstehen.

Unter Vereinstätigkeit verstehen wir:

- die Teilnahme an jedweden von den Sektionen des OeAV ausgeschriebenem Veranstaltungen,

- die Ausübung (auch private, außerhalb von Sektionsveranstaltungen) von folgenden Sportarten: Wandertouren, Bergsteigen, Klettern, Schilaufen, Schitourengehen, Snowboarden, Wildwasserpaddeln, Canyoning und Mountainbiketouren. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Europa inklusive der Mittelmeerinseln (ausgeschlossen sind die Inseln im Atlantischen Ozean, Island, Grönland, Spitzbergen sowie der asiatische Teil der Türkei und der GUS).

Ausschlüsse für den Bereich Bergungskosten

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf:

- Unfälle / Krankheit bei einer berufsmäßigen oder sonstigen entgeltlich ausgeführten Tätigkeit sowie auf Unfälle / Krankheit der Mitglieder von Rettungsorganisationen bei organisierter Rettungseinsätzen oder sonstigen Tätigkeiten im Auftrag der Rettungsorganisation. (Ausnahme: Die entgeltliche Tätigkeit als geprüfter Berg- und Schiführer und als geprüfter Wanderführer ist versichert).
- Unfälle bei der Benützung von Kraftfahrzeugen. Versichert aber sind Kfz-Unfälle auf dem Weg (auch auf indirektem) zu und von Versammlungen und Veranstaltungen des OeAV sowie auf dem Weg zu und von einer satzungsgemäßen (auch privaten) Vereinstätigkeit wie Wandertouren, Bergsteigen, Klettern, Schilaufen, Schitourengehen, Snowboarden, Wildwasserpaddeln, Canyoning und Mountainbiketouren. Unfälle bei der Benützung von Seilbahnen und Liften sind versichert.
- Unfälle bei der Benützung von Luftfahrtgeräten (Drachen, Paragleiter), Luftfahrzeugen (private Motor- und Segelflugzeuge) und beim Fallschirmspringen. Versichert aber ist die Benützung von Motorflugzeugen, welche für die Personenbeförderung zugelassen sind (z. B. Verkehrsflugzeuge).
- Unfälle bei der Teilnahme an Landes-, Bundes- oder internationalen Wettbewerben auf dem Gebiet des nordischen und alpinen Schisports, des Snowboardens sowie Freestyle, Bob-, Schibob-, Skeletonfahrens oder Rodeln sowie dem Training hinzu.
- Unfälle / Krankheit während der Teilnahme an Expeditionen auf Berge mit einer Höhe von über 6.000 m, sowie auf Expeditionen in die Arktis, Antarktis und in Grönland (s. Hinweise letzte Seite).

Ausschlüsse in den Bereichen Rückholung, Verlegung und medizinische Heilbehandlung:

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf:

- Heilbehandlungen, die bereits vor Antritt der Auslandsreise begonnen haben.
- Heilbehandlungen von chronischen Krankheiten, außer als Folge akuter Anfälle oder Schübe.
- Heilbehandlungen, die Zweck des Auslandsaufenthaltes sind.
- Zahnbehandlungen, die nicht der Erstversorgung zur unmittelbaren Schmerzbekämpfung dienen.
- Schwangerschaftsunterbrechungen sowie -untersuchungen und Entbindungen, ausgenommen jene vorzeitigen Entbindungen, die mindestens zwei Monate vor dem natürlichen Geburtstermin erfolgen.
- Heilbehandlungen infolge von übermäßigem Alkoholgenuss sowie Missbrauch von Suchtgiften und Medikamenten.
- Kosmetische Behandlungen, Kurbehandlungen und Rehabilitationsmaßnahmen.

- Prophylaktische Impfungen.
- Heilbehandlungen von Krankheiten und Unfallfolgen, die durch Kriegsereignisse jeder Art und durch aktive Beteiligung an Unruhen oder vorsätzlich begangenen Straftaten entstehen.
- Heilbehandlungen von Krankheiten und Unfallfolgen aus der aktiven Teilnahme gegen Entgelt an öffentlich stattfindenden sportlichen Wettbewerben und dem Training, hinzu sowie Heilbehandlungen von Krankheiten und Unfallfolgen aus der Teilnahme an jenen sportlichen Wettbewerben und dem Training hinzu, die unter „Ausschlüsse für den Bereich Bergungskosten“ angeführt sind.
- Heilbehandlungen von Krankheiten und Unfallfolgen, die infolge schädigender Wirkung von Kernenergie entstehen.
- Heilbehandlungen von Krankheiten und Unfallfolgen bei der Ausübung von Flugsportarten (s. dazu auch „Ausschlüsse für den Bereich Bergungskosten“).
- Heilbehandlungen von Krankheiten und Unfallfolgen der Mitglieder von Rettungsorganisationen, die bei organisierten Rettungseinsätzen oder sonstigen Tätigkeiten im Auftrag der Rettungsorganisation entstehen.
- Heilbehandlungen von Krankheiten und Unfallfolgen aus der Teilnahme an Expeditionen, die unter „Ausschlüsse für den Bereich Bergungskosten“ angeführt sind.

Achtung! Kfz-Unfälle im Ausland sind im Rahmen der unter Punkt 2 angeführten Leistungen generell versichert, sofern sie nicht bei der Beteiligung an motorsportlichen Wettbewerben (auch Wertungsfahrten und Rallys) und den dazugehörigen Trainingsfahrten entstehen.

Versicherungsdauer

Der Versicherungsschutz ist gewährleistet, sofern der laufende Mitgliedsbeitrag vor einem Schadenereignis bezahlt ist. Ausnahme bildet der Jänner eines jeden Jahres. Tritt ein Schadenereignis in diesem Zeitraum ein und ist der Beitrag für dieses Kalenderjahr noch nicht bezahlt, erfolgt eine Leistung nur dann, wenn der Beitrag noch bezahlt wird und für das Vorjahr der Mitgliedsbeitrag einbezahlt wurde. Bei Einzahlung des Beitrages nach dem 31. 1. beginnt der Versicherungsschutz mit dem der Einzahlung folgenden Tag null Uhr. Neumitglieder, die ab 1. 9. eines jeden Jahres beitreten, gelten bis zum darauffolgenden 1. 1. auch als versichert, obwohl für diesen Zeitraum kein Mitgliedsbeitrag verrechnet wird.

Was ist im Versicherungsfall zu tun?

Eine Unfallmeldung mittels Schadenformular an den Oesterreichischen Alpenverein (Olympiastraße 37, 6020 Innsbruck) senden. Kopie des Erlagscheines, mit dem der AV-Mitgliedsbeitrag bezahlt wurde, beilegen.

Schadenformulare gibt es bei den Sektionen oder beim Gesamtverein in der Olympiastraße 37, 6020 Innsbruck.

Hinweis zu Expeditionen/Trekking

Trekkingreisen gelten nicht als Expeditionen und sind deshalb versichert. Achtung! während der ersten 6 Wochen. Werden im Rahmen solcher Reisen auch eintägige Gipfelbesteigungen über 6.000 m Höhe angeboten, gelten auch diese Besteigungen nicht als Expeditionen. Versicherungsschutz ist gegeben. Für Reisen ins Ausland die länger als sechs Wochen dauern, bietet die UNIQA-Versicherung eine separate Reiseversicherung an.

Infos und Unterlagen können über den Oesterreichischen Alpenverein angefordert werden: **T** +43-(0)512/59547, **F** +43-(0)512/575528, **M** office@alpenverein.at

Wer ist versichert?

Jedes OeAV-Mitglied, das seinen Mitgliedsbeitrag für die laufende Versicherungsperiode bezahlt hat. Auch beitragsfreie Mitglieder wie Kinder und Jugendliche ohne Einkommen bis max. 27 Jahre, deren beide Elternteile (bei Alleinerziehern ein Elternteil) Mitglieder sind, sind voll versichert, sofern sie beim Verein gemeldet sind und damit eine gültige Mitgliedskarte besitzen. OeAV-Mitglieder, die ihren permanenten Wohnsitz im Ausland haben oder über eine ausländische Staatsbürgerschaft verfügen, sind ebenfalls voll versichert. Der in den Versicherungsbedingungen angeführte Begriff „Ausland“ bezieht sich in diesem Fall auf den jeweiligen ständigen Wohnsitz.

Achtung! Vor Rückholung, Überführung (nicht bei Bergung) und Verlegung im In- und Ausland unbedingt Kontaktaufnahme (ansonsten werden nur max. € 750,- ersetzt: Tyrol Air Ambulance **T** +43-(0)512/22422, **F** +43-(0)512/288888, **M** taa@taa.at
UNIQA Personenversicherung AG **T** +43-(0)1/2049999

Vertragsgrundlage

... bilden die zwischen dem OeAV und den Versicherungsgesellschaften vereinbarten Rahmenverträge sowie die dem jeweiligen Vertrag zu Grunde liegenden allgemeinen Bedingungen. **Der Versicherungsschutz besteht subsidiär.** Das bedeutet, dass Leistungen nur dann und in jenem Ausmaß erbracht werden, als dafür nicht eine andere Versicherung (Sozialversicherer, Privatversicherer) Leistungen zu erbringen hat oder tatsächlich erbringt. Ein Anspruch besteht nicht, wenn Leistungen für die versicherte Person unentgeltlich erbracht wurden bzw. zu erbringen waren.



Alpenverein
Weltweit Service